SO-PV	GR 5.000 m²
GRZ-1 **0,8**	GRZ-2 **0,02**
Hmax 4,00 m	Hmin 0,80 m

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB - § 4 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

SO PV — Sondergebiet Photovoltaik

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ — Grundflächenzahl
GR — Grundfläche
Hmax — maximale Höhe - Moduloberkante
Hmin — minimale Höhe - Modulunterkante

Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

WW — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

20-kV-Freileitung mit Schutzstreifen

Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

M1-1 — Heckenpflanzung mit Bäumen
M1-2 — Heckenpflanzung
M1-3 — Heckenpflanzung und Blühstreifen
M2 — Strauchreihe und Blühstreifen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Einzelbäumen (Standortvorschläge)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
3 — Maßangabe in Meter
Kataster mit Bebauung, Flurstücksgrenzen

Textliche Festsetzungen

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB I.V. mit § 11 BauNVO)

SO-PV – Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen"

Das Sondergebiet dient der Errichtung von Anlagen, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen - Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA).

Zulässig sind

- Modultische zur Installation von Photovoltaikmodulen
- alle erforderlichen baulichen Anlagen und funktionsbedingten Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, die zur Erfüllung der Zweckbestimmung dienen (Trafostationen, Wechselrichter, Übergabestationen, Kameraüberwachung, Messtechnik, Sensoren etc.)
- Batteriespeicher
- alle zur dauerhaften konkreten Standortsicherung notwendigen Anlagen, wie z.B. Stellplätze und Zufahrten

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB I.V. mit §§ 16, 18 und 19 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung der Grundflächenzahl bzw. der Grundfläche sowie die Höhe der baulichen Anlagen geregelt, siehe hierzu auch die Einträge in der Nutzungsschablone auf der Planzeichnung.

1.2.1 Grundflächenzahl bzw. Grundfläche gemäß § 19 BauNVO

Für die Photovoltaikanlagen selbst wird eine Grundflächenzahl, für die Nebenanlagen eine absolute Angabe der Grundfläche festgesetzt. Überschreitungen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind nicht zulässig.

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ)-1 bezieht sich auf die projizierte überbaute / überdeckte Fläche der Modultische und wird mit 0,8 festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ)-2 bezieht sich auf die durch die Fundamente versiegelte Fläche und wird mit 0,02 festgesetzt.

Grundfläche

Für alle für Betrieb und die Standortsicherung der Photovoltaikanlagen erforderlichen dauerhaften Befestigungen[1] wird die absolute Grundfläche von 5.000 qm festgesetzt.

1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen I.V. mit der Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen

(§ 18 BauNVO I.V. mit § 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhe der baulichen Anlagen ist als Gesamthöhe (H_{max}) und als Mindesthöhe (H_{min}) festgesetzt, siehe Eintrag in der Nutzungsschablone. Die Bezugspunkte sind wie folgt definiert:

Unterer Bezugspunkt:

Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, gemessen jeweils lotrecht unter den jeweils oberen Bezugspunkten

Als Bezugspunkt für die Gesamthöhe H_{max} ist die Oberkante des jeweiligen Moduls, bei den Betriebs- und Transformatorengebäuden die Höhe der bergseitigen Anlagenseite definiert.

Als Bezugspunkt für die Mindesthöhe über Gelände H_{min} ist die Höhe der Unterkante des jeweiligen Moduls definiert.

Die Höhen sind wie folgt zu messen:

H_{max}:lotrecht von Modul- bzw. Anlagenoberkante zu Geländeoberfläche (unterer Bezugspunkt)

H_{min}:lotrecht von Modulunterkante zu Geländeoberfläche (unterer Bezugspunkt)

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB I.V. mit § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) werden durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. PV-FFA und alle Nebenanlagen, mit Ausnahme der Zuwegungen und der Einfriedigung (Zaun)[2], sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ein Überschreiten durch Module der PV-FFA in bspw. Kurven- oder Eckbereichen sowie Zwickelflächen ist pro Modulreihe in geringfügigem Ausmaß (max. 1 qm) zulässig.

1.4 Private Grünflächen I.V. mit Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 I.V. mit Nr. 20 und Nr. 25b) BauGB)

1.4.1 Private Grünfläche I.V. mit der Zweckbestimmung M1-Heckenpflanzung

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit der Zweckbestimmung M1 ist eine doppelreihige, artenreiche Hecke zu pflanzen. Die Bepflanzung ist mit heimischen, standortgerechten Gehölzen im Pflanzabstand von 1,50 m mit einer Mischung verschiedener Arten lt. Artenliste und Pflanzqualität „Sträucher", siehe Punkt 3 umzusetzen, wobei der Anteil einer einzelnen Art am Gesamtbestand max. 20 v.H. betragen soll.

In den Schutzbereichen unter der nachrichtlich festgesetzten Stromleitung (20-kV) sind lediglich Sträucher mit eine maximalen Endwuchshöhe von 5,0 m zu pflanzen, siehe Artenliste unter Punkt 3.

Die Festsetzung wird wie folgt differenziert:

M1-1: Entlang der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze sind innerhalb der Hecke 15 Laub- oder Obstbäume verschiedener Arten lt. Artenliste und Pflanzqualität „Bäume", siehe Punkt 3, zu pflanzen. Bei den Einträgen in der Pflanzzeichnung handelt es sich um Standortvorschläge.

M1-2: Die Hecke ist durchgängig anzulegen.

M1-3: Die Heckenpflanzung ist alle 40 m zu unterbrechen und ein 10 m langer Blühstreifen zu entwickeln. Hierzu sind die Bereiche mittels Initialeinsaat mit einer regionalspezifischen, kräuterreichen (mind. 30 % Kräuteranteil) Saatgutmischung (Herkunftsregion 7) einzusäen. Alternativ zur Einsaat ist eine Saatgutübertragung mittels frischem Heudrusch von einer geeigneten kräuterreichen Wiese direkt nach der Mahd der Spenderfläche durchzuführen. Die Blühstreifen sind alle 2 Jahre zu mähen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Die zweite Mahd ist frühestens 8 Wochen nach dem ersten Mahdgang durchzuführen. Das Mahdgut ist von der Fläche abzuräumen. Auf den Einsatz von Biozitden und Düngermitteln ist zu verzichten.

Die festgesetzte Grünfläche darf an drei Stellen in einer Breite von max. 5,0 m für die Anlage von Zufahrten unterbrochen werden.

1.4.2 Private Grünfläche I.V. mit der Zweckbestimmung M2 - Anlage von Blühstreifen und Strauchgruppen zur Anlage eines Wildtierkorridors

In der Fläche mit der Zweckbestimmung M2 sind Blühstreifen zu entwickeln. Hierzu sind die Bereiche mittels Initialeinsaat mit einer regionalspezifischen, kräuterreichen Saatgutmischung (Herkunftsregion 7) einzusäen. Die Blühstreifen sind alle 2 Jahre zu mähen. Die Mahd darf nicht vor dem 01. September erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Auf den Einsatz von Biozitden und Düngermitteln ist zu verzichten.

Ergänzend sind Strauchreihen von ca. 20 m Länge à mindestens 12 Sträuchern (Pflanzabstand 1,50 m) zu pflanzen. Die Reihen sind auf der West- und Ostseite um rd. 5,0 m versetzt zueinander anzulegen (vgl. Pflanzschema auf der Planurkunde). Die Gehölzpflanzungen sind mit einer Mischung verschiedener Arten (gemäß Artenliste „Sträucher" und Pflanzqualität im Anhang) durchzuführen. Hiervon abweichend sind die Gehölzpflanzungen im Schutzstreifen unter der Stromleitung nur mit Arten zulässig, die eine Endwuchshöhe von 5 m nicht überschreiten (gemäß Artenliste im Anhang). Der Anteil einer einzelnen Art am Gesamtbestand an Gehölzen darf max. 20 v.H. betragen.

Die Sträucher sind zu pflegen und bei Abgängigkeit zu ersetzen.

Zusätzlich sind auf der gesamten Länge des Korridors mind. 10 Laubbäume verschiedener Arten lg. Artenliste und Pflanzqualität "Bäume", siehe Punkt 3, zu pflanzen. Bei den Eintragungen in der Planzeichnung handelt es sich um Standortvorschläge. Unterhalb der Stromleitung sind keine Bäume zu pflanzen.

Die festgesetzte Grünfläche darf an vier Stellen in einer Breite von max. 5,0 m für die Anlage von Zufahrten unterbrochen werden.

1.4.3 Maßnahme M-3 - Zaunanlagen (ohne Verortung in der Planzeichnung)

Die gemäß Festsetzung Nr. 2.1 zulässige Zaunanlage ist zwischen der Baugrenze und den angrenzend festgesetzten Flächen für Maßnahmen mit den Zweckbestimmungen M1 und M2 bzw. -soweit keine Flächen für Maßnahmen festgesetzt sind- zwischen Baugrenze und Grenze des Geltungsbereichs zu errichten. Zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche ist ein Abstand von 0,15 m bis 0,20 m einzuhalten.

1.4.4 Maßnahmen auf der Fläche mit der Zweckbestimmung SO-PV

Die Unternutzung der als Sondergebiet Photovoltaikanlagen festgesetzten Fläche ist als Extensivwiese zu entwickeln bzw. zu pflegen. Die intensive Bewirtschaftung ist einzustellen. Die Fläche ist mit einer regionaltypischen, kräuterreichen (mind. 30 % Kräuteranteil) Saatgutmischung (Herkunftsregion 7) einzusäen. Die Wiese ist maximal zweimal jährlich zu mähen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15. Juni, die zweite Mahd erst ab Anfang September erfolgen. Auf den Einsatz von Biozitden und Düngermitteln ist zu verzichten.

Alternativ zur Mahd ist eine extensive Beweidung (dauerhaft) mit einer Viehbesatzdichte von 1 RGV (raufutterfressende Großvieheinheit) je Hektar möglich. Bei Weidegängen sind max. 3 RGV/ha zulässig. Der Weideauftrieb darf jeweils nicht vor dem 15. Juni erfolgen.

1.4.5 Sonstige Regelungen

Zeitliche Umsetzung und Zuordnung von landespflegerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen (§§ 9 Abs. 1a Satz 2 und 135 a BauGB sowie §§ 18 - 21 BNatSchG):

Alle festgesetzten Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen zu einem fachgerechten Zeitpunkt umzusetzen.Alle Maßnahmen werden den durch die Anlage und den Betrieb der PV-FFA erfolgenden Eingriffen zugeordnet.

1.5 Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 4 BauGB I.V.m. § 54 LWG)

Die Befestigungen von Zufahrten, Stellplätzen, Lagerplätzen sind ausschließlich in teilversiegelter Form[3] auszuführen. Das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig vor Ort zu versickern. Hierzu sind bei der Befestigung der Modulplatten zwischen den einzelnen Platten Lücken von mindestens 1,5 cm zu berücksichtigen.

1.6 Nachrichtliche Übernahme

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Von der in die Planzeichnung eingetragenen Freileitung ist ein Abstand von 7,50 m beidseits einzuhalten, in dem nur Pflanzen mit einer Aufwuchshöhe von max. 5,0 m zulässig sind, siehe Artenliste, Punkt 3. Bzgl. der Unterbauung mit Modulen ist eine Abstimmung I.R. der Projektplanung nach genauer Lagebestimmung herbeizuführen.

2 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

2.1 Einfriedungen

Zulässig sind Zäune aus Metall (z.B. Stabgitter, Metallgeflecht) bis max. 2,50 m Höhe über dem natürlichen Gelände zuzüglich Überstegschutz (mit Ausnahme von Stacheldraht). Zu weiteren Vorgaben siehe auch Festsetzung Nr. 1.4.3

3 Artenliste und Pflanzqualität

Artenliste Sträucher

- Hainbuche — Carpinus betulus
- Hasel — Corylus avellana
- Roter Hartriegel — Cornus sanguinea
- Kornelkirsche — Cornus mas
- Schwarzer Holunder — Sambucus nigra
- Zweigriffeliger Weißdorn — Crataegus laevigata
- Pflaumenblättriger Weißdorn — Crataegus prunifolia
- Felsenbirne — Amelanchier spec.
- div. Wildrosen — z.B. Rosa canina, Rosa rubiginosa
- Pfaffenhütchen — Euonymus europaeus
- Schlehe — Prunus spinosa
- Gewöhnliche Berberitze — Berberis vulgaris

Sträucher insbesondere zur Pflanzung im Schutzstreifen der Stromleitung, Endwuchshöhe von max. 5,0 m:

- Heckenkirsche — Lonicera xylosteum
- Wolliger Schneeball — Viburnum lantana
- Eingriffliger Weißdorn — Crataegus monogyna
- Trauben-Holunder — Sambucus racemosa
- Hundsrose — Rosa canina

Pflanzqualitäten: 3 xv, > 100/150

Artenliste Bäume

Regionaltypische Obstsorten:

Apfel „Malus Roter Boskoop"
Apfel „Malus Kaiser Wilhelm"
Birne „Gute Graue"
Birne „Conferencebirne"
Kirsche „Hedelfinger Riesenkirsche"
Mirabelle „Von Nancy"

sowie trockenheitsverträgliche Wildobstarten wie

Mispel	Mespilus germanica
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Elsbeere	Sorbus torminalis

Laubbäume (Hochstamm):

Feldahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer platanoides
Rot-Erle	Alnus glutinosa
Traubeneiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Winterlinde	Tilia cordata

Pflanzqualitäten:

Hochstamm: StU mind. 16/18
Obstbaum: StU mind. 8/10

4 Hinweise auf externe Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme mit der Zweckbestimmung K1 - Anlage von Lerchenstreifen (CEF-Maßnahme)

Die Flächensicherung erfolgt mittels stiftebaulicher Verträge

Auf den in nachstehender Planzeichnung gekennzeichneten Flächen sind im räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich (Suchradius: max. 2.000m) in Flur 4 (Gemarkung Laufeld) in den Flurstücken Nr. 6/1, 7/1 und 15/1 sowie in Flur 5 (Gemarkung Laufeld) im Flurstück Nr. 3/1 sog. Lerchenstreifen anzulegen. Diese sind in Form einer Kombination aus Blüh- und Brachestreifen umzusetzen. Bei den genannten Flurstücken handelt es sich aktuell um Ackerflächen.

Die Orientierung an den Bewirtschaftungsgrenzen, die nicht immer mit den Flurgrenzen identisch sind, ist möglich.

Auf den Flurstücken Nr. 6/1 und 7/1 (Flur 4) sowie 3/1 (Flur 5) sind je zwei kombinierte Blüh- und Brachestreifen (mind. 10 m breit, im Verhältnis ca. 50:50) mit zusätzlich je einem mind. 50 m langen Brachestreifen dazwischen umzusetzen.

Auf Flurstück Nr. 15/1 (Flur 4) ist ein kombinierter Blüh- und Brachestreifen (mind. 10 m breit, im Verhältnis ca. 50:50) umzusetzen. Die Fläche pro Lerchenstreifen muss mind. 1.000 m² betragen (s. Schema in der Abbildung).

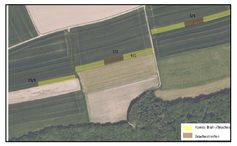

Lage der Feldlerchenstreifen

Der Bereich der Blühstreifen ist jeweils mittels Initialeinsaat mit einer regionaltypischen, mehrjährigen Saatgutmischung (Herkunftsregion 7) für Ackerrandstreifen/Blühstreifen einzusäen. 50 % der Fläche der Blühstreifen sind alternierend jedes Jahr 2-mal jährlich zu mulchen. Der erste Mulchschnitt erfolgt bis spätestens Mitte März, der zweite ab Mitte Juli. Die Blühstreifen sind in einem 4-jährigen Turnus umzubrechen und neu anzusäen. Auf eine Einsaat der Brachestreifen (Kombinationsbereiche) sowie der alleinigen Brachestreifen ist zu verzichten. Die Streifen sind alle 2 Jahre in Form einer Mahd mit Abräumung des Mähgutes im Zeitraum vom 15.08 bis 15.11 zu bewirtschaften. Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag, von der Fläche zu entfernen (bspw. mittels Gruber, Egge oder Bodenfräse).

Eine Düngung der Blüh- und Brachestreifen ist auszuschließen. Gleiches gilt für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Die Flächen sind durch Eichenspaltpfähle, die mind. 1,2 m aus den Boden ragen und einen Abstand von 15 bis 20 m zueinander haben optisch von der übrigen Fläche abzugrenzen.

Die Maßnahme sind dauerhaft und mind. über die Betriebszeit der Solaranlage durchzuführen.

Die Maßnahme ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) vor der Baufeldfreimachung umzusetzen.

5 Hinweise auf weitere fachliche Regelungen und Informationen

Boden

Auf die folgenden Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften wird hingewiesen:

- § 202 BauGB Erhaltung von Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten; Schutz vor Vernichtung und Vergeudung I.V. mit DIN 18 915 „Vegetationstechik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten"
- BBodSchV, insbesondere § 4 Abs. 5
- DIN 18 300 „Erdarbeiten"
- DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial"
- DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben"
- Bei Eingriffen in den Baugrund: DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweis im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1 und-2"
- DIN 4020 „Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke"
- DIN 4124 „Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau"
- Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Vorgaben zur Baugrundprüfung.

Auf die Verwendung von Baustoffen ohne wassergefährdende Bestandteile ist zu achten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet Kampfmittel (Blindgänger) aus dem zweiten Weltkrieg gefunden werden. Erdarbeiten sind daher mit der entsprechenden Vorsicht auszuführen.

Behandlung von Bodenaushub gemäß den Vorgaben der LAGA; fachliche Begleitung künstlicher Auffüllungen sowie des Wiedereinbaus von Erdmassen.

Anzeigepflicht aller geologischen Untersuchungen und Übermittlung der Ergebnisse beim bzw. an das Landesamt für Geologie und Bergbau gemäß Geologiedatengesetz (https://geolig.lgb-rlp.de/).

Wasser

Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz[4]

Ergänzend: Von der Bauzeit bis zur Etablierung des Grünlandes darf kein erhöhter Oberflächenabfluss von der Planfläche erfolgen.

Brandschutz

Bei der Errichtung von Batteriespeichern ist das Vorhalten von Löschwasser (z.B. durch Löschwasserteich(e) oder -lassen) erforderlich.

Pflanzungen, Baumschutz

Für die Abwicklung der Bauarbeiten:

- DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten"
- DIN 18 916 – „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten" DIN 18915 – "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten".

Kompensationsverzeichnis

Bereitstellung und Übermittlung der Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2 LKompVzVO zu Eingriff und Kompensation im digitalen Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. Nr. 134).

Funde

§ 21 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG): rechtzeitige Anzeige von Erd- und Bauarbeiten. Bei Einschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten zutage kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw. oder Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung) sind gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (§ 17 DSchG) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung sowie dem Rheinischen Landesmuseum Trier zu melden.

Abfälle

Wenn bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, umgehend zu informieren.

Fällung, Baufeldräumung

Um das Ausbleiben von Verbotstatbeständen zu vermeiden (Tötung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) soll -in Anlehnung an § 39 Abs. BNatSchG- eine Fällung von Gehölzen und das Räumen des Baufeldes vorsorglich ausschließlich im Winter erfolgen (01.10. - 28.02.).

Alle zum Artenschutz erforderlichen Maßnahmen finden sich als Hinweise an die Genehmigungsplanung im Umweltbericht.

Rückbauverpflichtung

Rückbauverpflichtungen sind auf der Ebene der konkreten Projektplanung zu regeln (Gestaltungsverträge).

1 z.B. Wechselrichter, Transformatorenstation, der Erschließung dienende Wege, Stellplätze
2 Zuwegung und Einfriedung sind auch außerhalb zulässig
3 Wasserundurchlässige Decke, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Spitzkiesbeet o.Ä.
4 https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/GDI-VWasserGefahrenKarten.html?applicationId=106722

Rechtsgrundlagen

Bund

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl 2024 I Nr. 225)

Land

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus der Planzeichnung im M. 1:2.000 sowie den Textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beigefügt.

Pflanzplan Wildktierorridor, M 1:50

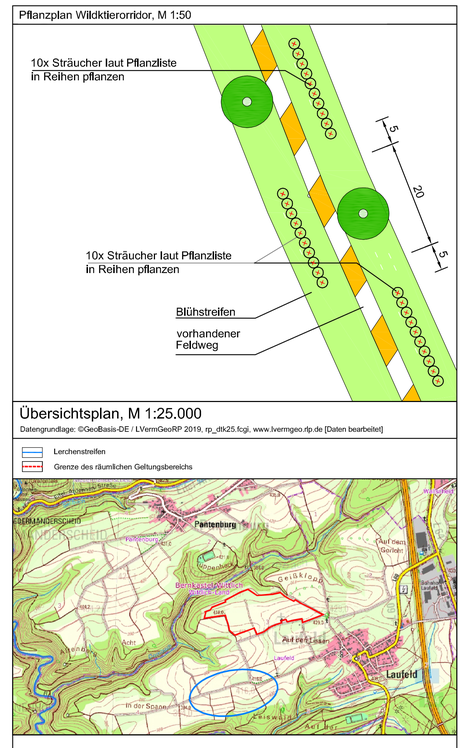

Übersichtsplan, M 1:25.000

Datengrundlage: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2019, rp_dtk25.fcgi, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]

Lerchenstreifen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Ortsgemeinde Laufeld

Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Hermesheck"

Auftraggeber: Schoenergie Energieprojekte GmbH

Plan : Entwurf

Maßstab: 1:2000

	Datum	Zeichen
bearbeitet	Okt. 2024	CS
gezeichnet	Okt. 2024	CSch
ergänzt		

KARLHEINZ FISCHER
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
Langwies 20 - 54296 Trier - Tel.: (0651) 16038 - fischer-kh@t-online.de

Der Ortsgemeinderat Laufeld hat am ..... gem. § 2 Abs 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am ..... gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Laufeld,den

Jovi Junk, Ortsbürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom ..... bis einschließlich ..... Sie ist am ..... bekannt gemacht worden. Parallel hierzu ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung/Unterrichtung der Nachbargemeinden auf der Grundlage der §§ 4a Abs. 5 und § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden. Beratung und Beschlussfassung über die Auswertung zu den eingerichten Stellungnahmen sowie der Entwurfsbeschluss erfolgten in der Sitzung des Ortsgemeinderates vom _____

Laufeld, den

Jovi Junk, Ortsbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom ..... bis ..... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am ..... mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden über die öffentliche Auslegung unterrichtet.

Laufeld,den

Jovi Junk, Ortsbürgermeister

Der Ortsgemeinderat Laufeld hat die im Zuge der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit in seiner Sitzung am ..... geprüft, die erforderliche Abwägung durchgeführt und das Abwägungsergebnis geblligt.

Laufeld,den

Jovi Junk, Ortsbürgermeister

Der Ortsgemeinderat Laufeld hat am ..... den gem. §24 GemO Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 und §10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Die Begründung wurde gebilligt.

Laufeld,den

Jovi Junk, Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Laufeld,den

Jovi Junk, Ortsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB angeordnet.

Laufeld,den

Jovi Junk, Ortsbürgermeister

Der Bebauungsplan ist am gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am ..... in Kraft getreten.

Laufeld,den

Jovi Junk, Ortsbürgermeister